

## **Zentralabitur im Fach Deutsch am Beruflichen Gymnasium Hinweise und Operatoren**

Es gelten die *Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife der KMK* und die *Fachanforderungen Deutsch für die Abiturprüfung auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau des Beruflichen Gymnasiums*.

### **1. Hinweise zur Art und Bearbeitung der Aufgaben**

#### **1.1 Aufgabenzahl und -auswahl**

Der Lehrkraft werden vier Aufgaben vorgelegt. Sie wählt zwei Aufgaben aus und legt sie der Abiturientin/dem Abiturienten zur Wahl vor. Die Abiturientin/der Abiturient muss sich zwischen der Bearbeitung eines literarischen Textes und eines Sachtextes entscheiden können und eine Aufgabe bearbeiten.

#### **1.2 Aufgabenarten**

- 1.2.1 Interpretation eines literarischen Textes
- 1.2.2 Analyse eines pragmatischen Textes
- 1.2.3 Erörterung eines literarischen Textes
- 1.2.4 Erörterung eines pragmatischen Textes
- 1.2.5 Materialgestütztes Verfassen eines informierenden Textes
- 1.2.6 Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes

#### **1.3 Bearbeitungszeit und Vorbereitungszeit**

Die Bearbeitungszeit umfasst 240 Minuten (gA) bzw. 300 Minuten (eA). Die Auswahlzeit beträgt 20 Minuten.

#### **1.4 Hilfsmittel**

Zugelassene Ausgaben der Ganzschriften: Die Schülerinnen/die Schüler dürfen ihr eigenes Exemplar benutzen, wenn dieses lediglich Markierungen und Randbemerkungen mit unmittelbarem Textbezug enthält.

Rechtschreiblexikon

Stand: Februar 2018

## 2. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei bilden sprachliche Ausdrucksfähigkeit, stilistische Gestaltung, Klarheit des Aufbaus und sprachliche Richtigkeit neben der inhaltlichen Darstellung und Argumentation eine wesentliche Grundlage für die Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturarbeit. Für die kriterienorientierte Bewertung kommt den folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- Sachliche Richtigkeit
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Schlüssigkeit der Aussagen
- Herstellen geeigneter Zusammenhänge
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Argumentative Begründung eigener Urteile, Stellungnahmen und Wertungen
- Eigenständigkeit der Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemstellungen
- Selbständigkeit und Klarheit in Aufbau und Sprache
- Erfüllung standardsprachlicher Normen
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Fachmethoden

Im Erwartungshorizont nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene gleichwertige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Das Gutachten schließt mit einer Bewertung nach: Inhalt, Aufbau und Gedankenführung, Sprachangemessenheit sowie Sprachrichtigkeit.

Die Bewertung im Bereich Sprachrichtigkeit ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Notenstufen	1	2	3	4	5	6
Ein Fehler auf	mehr	100	70	40	20	weniger
	als	bis	bis	bis	bis	als
	149	149	99	69	39	20
	Wörter					

Die vier Teilbereiche werden getrennt mit einer Note ausgewiesen, nicht mit einem Punktwert. Bei der Festlegung der Gesamtnote sind die vier Teilbereiche annähernd gleichgewichtig zu berücksichtigen. Die Gesamtnote darf nicht besser sein als die Teilnote für den Inhalt. Auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung ist die Gesamtnote mit der Angabe der Notentendenz durch einen Punktwert zu versehen.

Gravierende Mängel in der äußeren Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Orthographie, Interpunktion, Grammatik) sind bereits in der entsprechenden Teilnote berücksichtigt.

Eine Bewertung mit „gut“ (11 Punkte) setzt voraus, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht worden sind. Eine Bewertung mit „ausreichend“ (05 Punkte) setzt voraus, dass über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen in einem weiteren Anforderungsbereich erbracht worden sind. Näheres ist in den Erwartungshorizonten festgelegt, die den Prüfungsaufgaben beigegeben sind.

## Anlage: Liste der Operatoren

Übergeordnete Operatoren, die Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen verlangen:

<p>interpretieren (I-III)</p>	<p>Literarische Texte: Textfassung, Textbeschreibung, Textdeutung unter Berücksichtigung des Wechselbezuges von Textstrukturen, Funktionen und Intentionen, Erfassen zentraler strukturbildender genretypischer, syntaktischer, semantischer und stilistisch-rhetorischer Elemente und ihrer Funktion für das Textganze Kontextualisierung (historischer und aktueller Verstehenshorizonte) Reflektierte Schlussfolgerungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Textdeutung</p>
<p>analysieren (I-III)</p>	<p>Sachtexte: Textfassung, Textbeschreibung, Textuntersuchung: Zusammenhang Textstruktur und Textintention, strukturbildende semantische, syntaktische Elemente unter Berücksichtigung der sprachlichen Funktion, Wirkung; erfassen der pragmatischen Struktur des Textes unter besonderer Berücksichtigung der Argumentationsweise; reflektierte Schlussfolgerungen ziehen aus dem Zusammenspiel von Struktur, Intention und Wirkung im Rahmen des historischen und aktuellen Verstehenshorizontes</p>
<p>erörtern (I-III)</p>	<p>Thesen oder Problemstellungen, Argumentationen durch Für-und-Wider- bzw. Sowohl-als-Auch-Argumente auf ihren Wert und ihre Stichhaltigkeit hin abwägend prüfen; auf dieser Grundlage eine Schlussfolgerung bzw. eigene Stellungnahme widerspruchsfrei verfassen</p>
<p>entwerfen, gestalten, verfassen (I-III)</p>	<p>Texterstellung einer vorgegebenen Textsorte auf der Grundlage von Materialien und einer produktionsorientierten Aufgabenstellung kriterienorientiert und adressatenbezogen unter Beachtung der notwendigen Entscheidungen und Arbeitsschritte planen und durchführen</p>

Operatoren, die Leistungen nach Anforderungsbereichen I und II verlangen:

(be)nennen (I-II)	aus einem Text entnommene Informationen, Aspekte eines Sachverhalts, Fakten
wiedergeben (I-II)	Inhalte, Zusammenhänge in eigenen Worten sachlich und fachsprachlich richtig formulieren
beschreiben (I-II)	Textaussagen oder Sachverhalte in eigenen Worten strukturiert und fachsprachlich richtig darstellen
zusammenfassen (I-II)	Inhalte, Aussagen, Zusammenhänge komprimiert und strukturiert fachsprachlich richtig darstellen

Operatoren, die Leistungen nach Anforderungsbereichen II und III verlangen:

untersuchen, erschließen (II-III)	an Texten, Textaussagen, Problemstellungen, Sachverhalten kriterienorientiert bzw. aspektgeleitet arbeiten
einordnen (II-III)	einen Inhalt, eine Aussage, eine Problemstellung, einen Sachverhalt in einen vorgegebenen oder selbst gewählten Kontext einbeziehen
vergleichen (II-III)	Texte, Textaussagen, Problemstellungen, Sachverhalte unter vorgegebenen oder selbst gewählten Aspekten auf der Grundlage von Kriterien gegenüberstellen, in Beziehung setzen und analysieren, um Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Identitäten, Ähnlichkeiten, Abweichungen oder Gegensätze ermitteln zu können
erläutern (incl. „erklären“) (II-III)	Textaussagen, Sachverhalte auf der Basis von Kenntnissen und Einsichten differenziert darstellen und durch zusätzliche Informationen und Beispiele veranschaulichen
in Beziehung setzen (II-III)	Analyseergebnisse, Textaussagen, Sachverhalte, Problemstellungen mit vorgegebenen oder selbst gewählten Aspekten in Verbindung bringen
deuten (II-III)	unter Berücksichtigung des Wechselbezuges von Textstrukturen, Funktionen und Intentionen, der erfassten zentralen strukturbildenden genretypischen, syntaktischen, semantischen und stilistisch-rhetorischen Elemente und ihrer Funktion für das Textganze Ergebnisse der Textbeschreibung in einen Erklärungszusammenhang bringen

begründen (II-III)	ein Analyseergebnis, Urteil, eine Einschätzung, eine Wertung fachlich und sachlich absichern (durch einen entsprechenden Beleg, Beispiele, eine Argumentation)
prüfen, überprüfen (II-III)	eine Textaussage, These, Argumentation, Analyseergebnis, einen Sachverhalt auf der Grundlage eigener Kenntnisse, Einsichten oder Textkenntnis auf ihre/seine Angemessenheit hin untersuchen und zu Ergebnissen kommen
(kritisch) Stellung nehmen (II-III)	die Einschätzung einer Problemstellung, Problemlösung, eines Sachverhaltes, einer Wertung auf der Grundlage fachlicher Kenntnis und Einsicht nach kritischer Prüfung und sorgfältiger Abwägung formulieren
sich auseinander- setzen mit (II-III)	zu einer (fachlichen) Problemstellung oder These eine Argumentation entwickeln, die zu einem begründeten und nachvollziehbaren Ergebnis führt
beurteilen (II-III)	hinsichtlich eines Textes, einer Textaussage, der ästhetischen Qualität eines Textes, eines Sachverhaltes, einer Problemlösung, einer Problematik auf der Grundlage von Fachwissen und -erkenntnis zu einem selbstständigen, begründeten Sachurteil gelangen
bewerten (II-III)	wie Operator „beurteilen“, verbunden mit der Offenlegung begründeter eigener Wertmaßstäbe, die sich aus ausgewiesenen Normen und Werten ableiten